Städtisches Veranstaltungsmanagement

Fellbach

Inhalt

1. Veranstalterin 2
2. Geltungsbereich 2
3. Fest- und Betriebszeiten, Zufahrt zum Gelände 2
4. Auf- und Abbauarbeiten 2
5. Standgestaltung 2
6. Programmgestaltung 2
7. Veranstaltungsleitung, Weisungsbefugnis 3
8. Beschilderung, Erreichbarkeit 3
9. Sicherheit, Sicherheitstechnik 3
10. Sauberkeit, Müllentsorgung 3
11. Gestattungen nach Gaststättenrecht 3
12. Hygienekonzept 4
13. Sonstiges 4

Teilnahmebedingungen Fiesta International 2023

1. Veranstalterin

Die Fiesta International wird von der Stadt Fellbach, vertreten durch das Städtische Veranstaltungsmanagement, nachfolgend „Veranstalterin" veranstaltet.

2. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten verbindlich für alle Teilnehmer der Fiesta International auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.

3. Fest- und Betriebszeiten, Zufahrt zum Gelände

Es gelten die nachstehenden Betriebszeiten:

- **Freitag, 16.06.2023, 18:00 bis 23:00 Uhr**
- **Samstag, 17.06.2023, 13:00 bis 23:00 Uhr**
- **Sonntag, 18.06.2023, 11:00 bis 22:00 Uhr**

Ausschankende ist jeweils eine halbe Stunde vor Betriebsschluss.

Während der genannten Zeiten sind alle Stände durchgehend in Betrieb zu halten und mit geeignetem Personal zu besetzen. Für Teilnehmer, die den Betrieb ihres Stands vorzeitig abbrechen, wird ggf. eine Vertragsstrafe fällig. Über die Entrichtung der Vertragsstrafe entscheidet die Stadtverwaltung Fellbach. Anlieferungen und Ähnliches dürfen nur außerhalb der Betriebszeiten erfolgen. Während der Betriebszeiten dürfen sich auf dem Gelände nur Fahrzeuge befinden, die zum Betrieb der Stände zwingend erforderlich sind und vorab durch die Veranstaltungsleitung zugelassen wurden.

4. Auf- und Abbauarbeiten

Der Aufbau ist ab Donnerstag, 15.06.2023 gestattet. Ein früherer Zutritt zum Gelände ist nicht möglich. Der Anschluss an das Stromnetz und die Wasserversorgung erfolgt nach Absprache. Der Aufbau hat bis Freitag, 16.06.2023, 16:00 Uhr zu erfolgen. Der Abbau erfolgt am Montag, 19.06.2023 zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. Aufbau- und Abbauarbeiten sowie Anlieferungen und Ähnliches dürfen nur außerhalb der Betriebszeiten erfolgen. Das Befahren des Geländes, auch nach Ende der regulären Betriebszeit, ist grundsätzlich nur nach Freigabe durch die Veranstaltungsleitung erlaubt.

5. Standgestaltung

Verkaufswagen und sonstige Einrichtungen, die einer festlichen Gestaltung entgegenstehen sind nicht zugelassen. Die Verkaufsstände und -wagen sind festlich zu schmücken. Ebenfalls ist unbedingt auf die Standfestigkeit zu achten. Grundsätzlich sind Verkaufseinrichtungen in stabiler Form zu erstellen.

6. Programmgestaltung

Folgende Regelungen müssen zum Schutz der Anwohner vor Lärm umgesetzt werden:

- ab 20:00 Uhr Bühnenprogramm mit deutlich reduzierter Lautstärke
- bis 22:00 Uhr Bühnenprogramm und sonstige Beschallung wird eingestellt

7. Veranstaltungsleitung, Weisungsbefugnis
Die Veranstalterin wird durch eine ständig anwesende Veranstaltungsleitung vertreten. Diese ist gegenüber allen Teilnehmern weisungs- und entscheidungsbefugt. Weiterhin ist ein durch die Veranstalterin bestellter Ordnungsdienst sowie weiteres Personal im Einsatz, die im Auftrag der Veranstaltungsleitung handeln. Die Veranstaltungsleitung und dessen Beauftragte sind berechtigt, entsprechende Maßnahmen anzuordnen und durchzusetzen. Den Anordnungen der Veranstaltungsleitung oder deren Beauftragter ist unmittelbar Folge zu leisten.

8. Beschilderung, Erreichbarkeit
Von der Veranstalterin wird die zugeteilte Standnummer ausgehändigt und ist gut sichtbar am Stand anzubringen. Jeder Standbetreiber hat bei der Veranstaltungsleitung eine Mobiltelefonnummer zu hinterlegen, unter welcher eine verantwortliche Person während der gesamten Betriebszeiten durchgängig erreichbar ist.

9. Sicherheit, Sicherheitstechnik
Die Veranstalterin erstellt ein Sicherheits- und Hygienekonzept und trifft alle zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen. Hierzu wird eine Veranstaltungszentrale eingerichtet, die während der Betriebszeiten durchgehend besetzt ist. Diese ist unter Telefon 0711 / 57561-333 zu erreichen. Das Sicherheitsmerkblatt der Stadt Fellbach für Veranstaltungen im Freien in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Alle Notausgänge, Rettungswege und Zufahrten sind jederzeit freizuhalten. Den Anweisungen der Veranstaltungsleitung, der Polizei und der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Die Veranstaltungsleitung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Betrieb jederzeit zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden. In diesem Fall ist jeder Teilnehmer verpflichtet, seinen Betrieb umgehend einzustellen und auf Anforderung der Veranstaltungsleitung eine erforderliche Räumung des Guntram-Palm-Platzes aktiv zu unterstützen. Das Gelände wird außerhalb der Betriebszeiten zwischen 00:00 Uhr und 08:00 Uhr bewacht. Dennoch ist jeder Teilnehmer für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind nicht durch die Veranstalterin versichert. Diesbezügliche Schadenersatzforderungen gegen die Veranstalterin sind ausgeschlossen. Die Manipulation sicherheitstechnischer Einrichtungen (wie Notbeleuchtung oder Durchsageanlagen) sind strengstens verboten und kann zu sofortigem Ausschluss führen und wird zur Anzeige gebracht.

10. Sauberkeit, Müllentsorgung
Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit und Ordnung am eigenen Stand und in unmittelbarer Umgebung (i. d. R. 4m Umkreis) verantwortlich. Die Entsorgung von Abfällen erfolgt über die bereitgestellten Container. Die Entsorgung von Standabfällen an den öffentlichen Mülltonnen ist nicht gestattet. Die Entsorgung von Fetten und Ölen oder sonstigem Sondermüll darf auf keinen Fall über die Kanalisation erfolgen. Plastik und Einweggeschirr darf nicht verwendet werden. Zugelassen wird jedoch der Einsatz von Pappdeckelmaterial, soweit dieses selbst aus recyceltem Material, jedoch nicht aus Plastikabfällen, hergestellt worden ist. Das Merkblatt zum Hygiene- und Lebensmittelrecht in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

11. Gestattungen nach Gaststättenrecht
Teilnehmer mit gastronomischem Angebot sind bei Ausschank alkoholischer Getränke verpflichtet, spätestens vier Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag einen gesonderten Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs beim zuständigen Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Fellbach zu stellen. Die Erteilung der Zulassung zur Fiesta International entbindet nicht von dieser Pflicht. Standbetreiber, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, benötigen eine Handwaschmöglichkeit am Stand.

12. Hygienekonzept

Die Veranstalterin erstellt ein Hygienekonzept für die Fiesta International, welches ggf. Zutritts- und Aufenthaltsverbote, das Tragen von Masken, die Desinfektion der Ein- und Ausgangsbereiche, Abstandsgebote etc. regelt und trifft alle zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen. Jeder Teilnehmer ist jedoch für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln am eigenen Stand und in unmittelbarer Umgebung (i. d. R. 4m Umkreis) verantwortlich und muss die zur Umsetzung notwendigen Vorkehrungen treffen. Dazu gehört insbesondere die Unterweisung des Betriebspersonals. Die Vorkehrungen der Standbetreiber werden vor Eröffnung der Fiesta International stichprobenartig von der Veranstalterin überprüft.

13. Sonstiges

Abweichungen und Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Veranstaltungsleitung zulässig.

Stand: Januar 2023, Stadt Fellbach